

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, sowie der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, APrOFTL vom 24. November 2015, in der derzeit gültigen Fassung

**Landeslehrerprüfungsamt
Außenstelle beim
Regierungspräsidium**

**Beurteilung und Bewertung durch die Schulleiterin/den Schulleiter
§ 16 Absatz 4 und 5 APrOFTL**

Familienname Anwärter/in	ggf. Geburtsname	Ausbildungsschule (vollständige Anschrift)
Vorname Anwärter/in	Geburtsdatum	
Fachlehrkraft/Technische Lehrkraft Förderschwerpunkt		Schulleiterin/Schulleiter

Lehrauftrag der Anwärterin/des Anwärters im zweiten Ausbildungsabschnitt

Schwerpunkte:

1.	Klasse(n):	Wochenstunden:
2.	Klasse(n):	Wochenstunden:
3.	Klasse(n):	Wochenstunden:
4.	Klasse(n):	Wochenstunden:

Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin/den Schulleiter - mindestens zwei Besuche

Datum	Schwerpunkt	Klasse

Maßgeblich für die Beurteilung und Bewertung ist § 16 Absatz 4 und 5 APrOFTL:

Absatz 4: Die Schulleiterinnen und Schulleiter des zweiten Ausbildungsabschnitts erstellen etwa drei Monate vor Ende der Ausbildung eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Anwärterinnen und Anwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 14 Absatz 4. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes am Pädagogischen Fachseminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule Mitgestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Dienst im zweiten Ausbildungsabschnitt.

Absatz 5: Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Anwärterinnen oder der Anwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 26. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.

Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 26 APrOFTL:

- Sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden.

Beurteilung und Bewertung

Beurteilung

Kompetenzbereich „Unterrichten“

Kompetenzbereich „Beziehungen gestalten und erziehen“

Kompetenzbereich „Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen“

Kompetenzbereich „Kooperieren und beraten“

Kompetenzbereich „Schule mitgestalten“

Kompetenzbereich "Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten"

Bewertung (gemäß § 26 APrOFTL, halbe Noten sind zulässig):

in Worten: _____

in Ziffern: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Bitte senden Sie das Original an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium